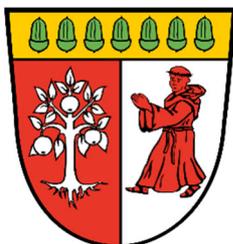


# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 45 „Kindertagesstätte Radegast“  
der Gemeinde Satow  
(Landkreis Rostock)



Verfahrensträger



Gemeinde Satow  
Heller Weg 2A  
18239 Satow

Fachplaner



Umwelt  
& Planung  
Brit Schoppmeyer

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer  
Wokreter Weg 3 a  
18239 Heiligenhagen

01.03.2025

## **Inhalt**

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	3
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	5
2.1	Untersuchungsgebiet.....	5
2.2	Beschreibung des Vorhabens .....	7
2.3	Relevante Projektwirkungen .....	8
2.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen.....	8
2.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen.....	8
2.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen .....	8
3	Methodik .....	8
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	11
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
4.1.1	Fledermäuse.....	11
4.1.2	Amphibien.....	16
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	28
5	Vermeidungs- und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen.....	31
6	Zusammenfassung.....	35

## **Anlagen:**

- Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten  
Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Entwicklung neuer Wohnbauflächen in den Ortsteilen der Gemeinde Satow und dem damit verbundenen Einwohnerzuwachs steigt wieder der Bedarf an Betreuungsplätzen. Die Gemeinde plant daher den Ersatzneubau einer Kindertagesstätte in der Ortslage Radegast im Bereich einer gemeindeeigenen Sportplatzfläche. Berechnet wurde ein Bedarf von rund 42 Plätzen in Krippe und Kindergarten. Die gemeindlichen Flächen innerhalb des Plangebietes werden nicht genutzt und bieten sich für den Bau der Kindertagesstätte an.

Die Gemeinde Satow hat am 29.10.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 45 „Kindertagesstätte Radegast“ gefasst.

Hiermit verbunden, ist die Überbauung und Beanspruchung von bislang un bebauten Grundflächen. Aufgrund des vorhandenen Biotop- und Habitatbestandes erfolgte für alle planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie die artenschutzrechtliche Betrachtung über eine Potenzialabschätzung.

Das Büro UMWELT & PLANUNG wurde mit der Erarbeitung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) beauftragt.

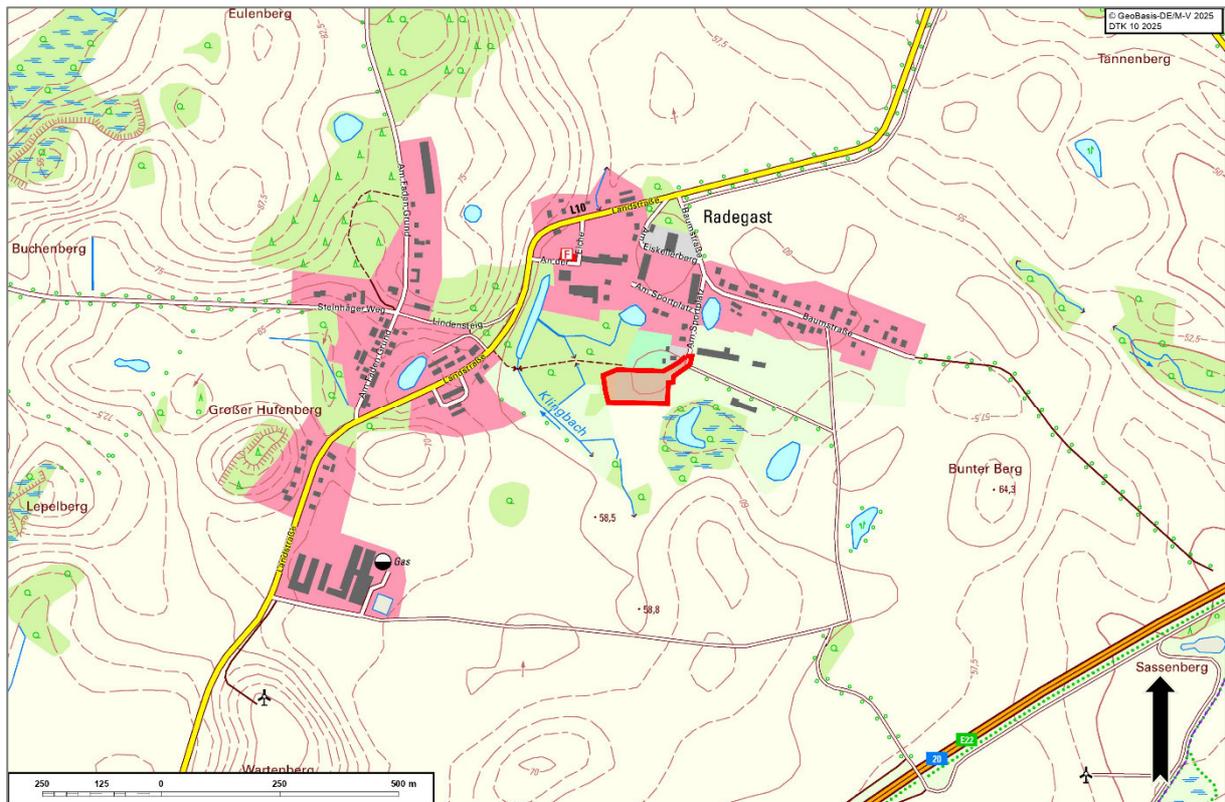


Abbildung 1: Lage des geplanten Ersatzneubaus im Ortsteil Radegast, Quelle TK: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>.

Mit der Aufstellung von Bebauungsplänen und der Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundflächen entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des Bundesnaturschutzgesetz unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Europarechtliche Regelungen zum Artenschutz ergeben sich aus der Fauna-Flora-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL i. d. Artikeln 12, 13 und 16) und der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie i. d. Artikeln 5, 6, 7 und 9).

Die dort beschriebenen Vorgaben zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung vom 08.12.2022 verankert.

Unter § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten als auch die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) genannt. Danach ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Von den Verboten können die zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege Ausnahmen zulassen. Regelungen hierzu geben die § 45 und 67 BNatSchG.

Danach müssen bestimmte Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein:

1. *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert..... Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG<sup>1</sup>) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

## **2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen**

### **2.1 Untersuchungsgebiet**

Das Plangebiet mit einer Größe von etwa 10.000 m<sup>2</sup> liegt im Ortsteil Radegast (Gemarkung Radegast, Flur 3, Flurstücke teilw. 109 und 104) im Landkreis Rostock. Das Untersuchungsgebiet (UG) für den AFB umfasst die Fläche des Geltungsbereiches des B-Planes und unmittelbar angrenzende Habitatstrukturen.

Die Fläche umfasst Teile des vorhandenen, gemeindeeigenen Sportplatzes und wird im Westen durch Waldflächen (S. Abb. 6), im Norden durch den vorhandenen Bolz- und Festplatz sowie durch landwirtschaftlichen Flächen im Süden und weiteren Osten mit Feldgehölzen begrenzt. Der Geltungsbereich selbst stellt einen überwiegend ungenutzten Sportplatz dar (Abb. 4/5). Aufgrund der regelmäßigen Mahd hat sich ein artenarmer, kurzrasiger Zierrasen entwickelt. Im südwestlichen Teil sind die Bodenverhältnisse staunass, diese Bereiche liegen innerhalb der Waldabstandsflächen. Des Weiteren wird Plangeltungsbereich im Süden und Westen von einer Lebensbaumhecke umrandet (s. Abb. 5).

---

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022, gültig ab 01.03.2010.



**Abbildung 4: Plangebiet mit Blick Richtung Südosten auf eine Lebensbaumhecke, 05.02.2025.**



**Abbildung 5: Blick Richtung Nordosten auf das geplante Baugrundstück des Ersatzneubaus, 05.02.2025.**



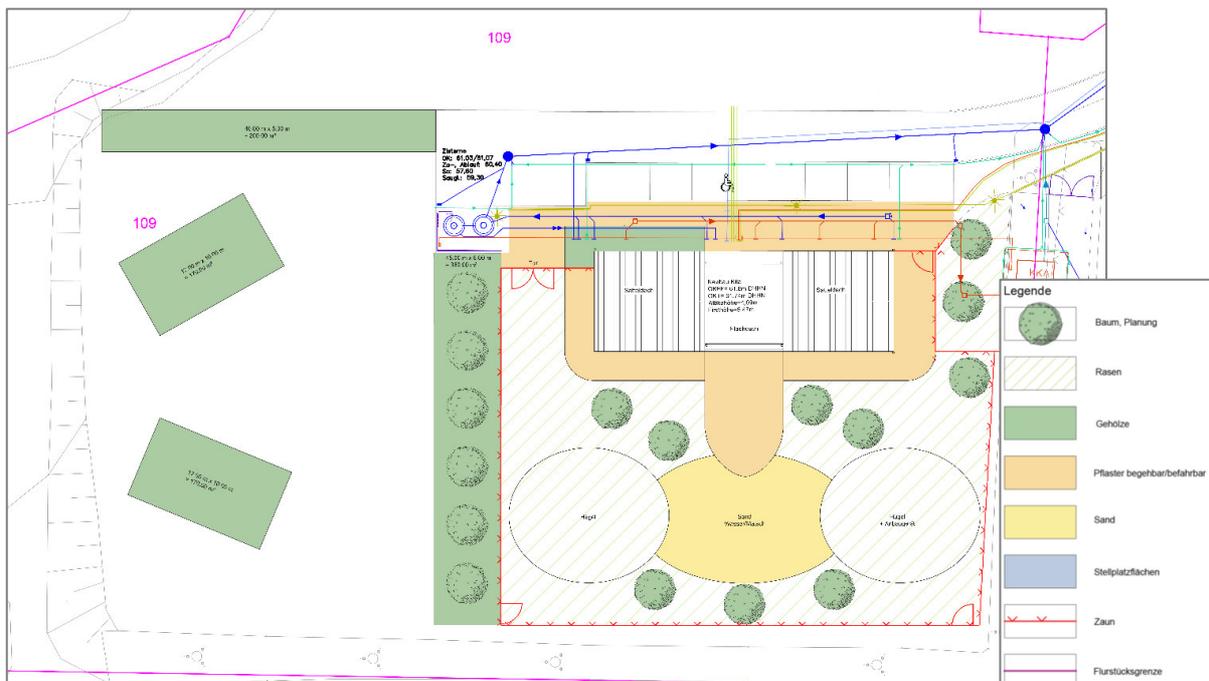
**Abbildung 6: Gebietskulisse Richtung Nordwesten mit angrenzendem Laubwaldbestand und Bolz-/Festplatz, 05.02.2025.**

## 2.2 Beschreibung des Vorhabens

Ziel der Planung ist die Nutzbarmachung einer unbebauten Fläche im Ortsteil Radegast. Mit der zukünftigen Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche kommt die Gemeinde dem steigenden Bedarf an sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen nach. Unter Berücksichtigung der ortsprägenden Strukturen wird das Plangebiet mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Eine Überschreitung ist bis zu einer GRZ von 0,45 zulässig.

Die Erschließung erfolgt über die Anbindung an die Straße „Am Sportplatz“. Die Gemeinde Satow plant aktuell die Verbreiterung der Fahrbahn durch den Ausbau der Straße „Am Sportplatz“. Vorgesehen ist die Anlage mehrerer unbedachter Stellplätze im Norden des Plangebietes. Südlich davon ordnen sich der eingeschossige Baukörper und die Spielflächen an. Die im Westen des Plangebietes liegenden Grünflächen, befinden sich im Bereich einzuhaltender Waldabstandsflächen gem. § 20 Landeswaldgesetz (LWaldG M-V) und werden mit der Zweckbestimmung „Mähwiese“ von einer dauerhaften KITA-Nutzung ausgeschlossen. Die im Süden und Osten angrenzende Lebensbaumhecke soll im Zuge der Planung zu einer naturnahen Laubholzhecke umgestaltet werden. Zur Verwirklichung des Heckenumbaus ist die Rodung der Lebensbaumhecke unvermeidbar.

Innerhalb des Plangebietes sind zudem weitere Anpflanzungen zur Durchgrünung des vorgesehenen. Hierzu liegt eine Planung zur Pflanzfestsetzung vom 31.01.2025 des Büros aib-Bauplanung GmbH vor (s. Abb. 7).



**Abbildung 7: Vorgesehene Anpflanzungen im Plangebiet im Zuge der Genehmigungsplanung für den Ersatzneubau KITA Radegast, Quelle: aib-Bauplanung Nord GmbH, Stand: 30.01.2025.**

## **2.3 Relevante Projektwirkungen**

Potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden. Die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren ist im Rahmen des AFB für die einzelnen Arten zu ermitteln (s. Formblätter). Die durch das Vorhaben potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

### **2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen**

- Anlage von Baustraßen, Baustraßeneinrichtungen und Baufeldern führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- Lärmimmissionen (akustische Reize)
- Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen

### **2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen**

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Boden bzw. Biotopen führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten

### **2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen**

- mögliche Tötung von Individuen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- akustische Störungen durch erhöhte Nutzungsintensität als Wohngebiet
- visuelle Störwirkungen durch Lichtimmissionen (Straßen- bzw. Gebäudebeleuchtung)

## **3 Methodik**

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung).

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen.

Im AFB wird Art für Art geprüft, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist (s. Formblätter). Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter).

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden. Hierzu gehört zunächst die

Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 2010<sup>2</sup>).

Zur Abschätzung des vorhandenen Arteninventars erfolgte im Sommer 2021 eine Habitatkartierung des Geltungsbereiches und angrenzender Strukturen. Zur Bewertung einer potenziellen Fledermausleitstruktur wurde im September 2022 eine Untersuchung vorgenommen. Weitere systematische Erfassungen des Arteninventars wurden nicht durchgeführt.

Für zahlreiche Arten konnte nach eingehender Prüfung das Vorkommen im Geltungsbereich oder in dessen Wirkbereich ausgeschlossen werden. Im Kap. 4 werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung (s. Anlage 1/2) artbezogenes Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG (potenziell) vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

---

<sup>2</sup> FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN.

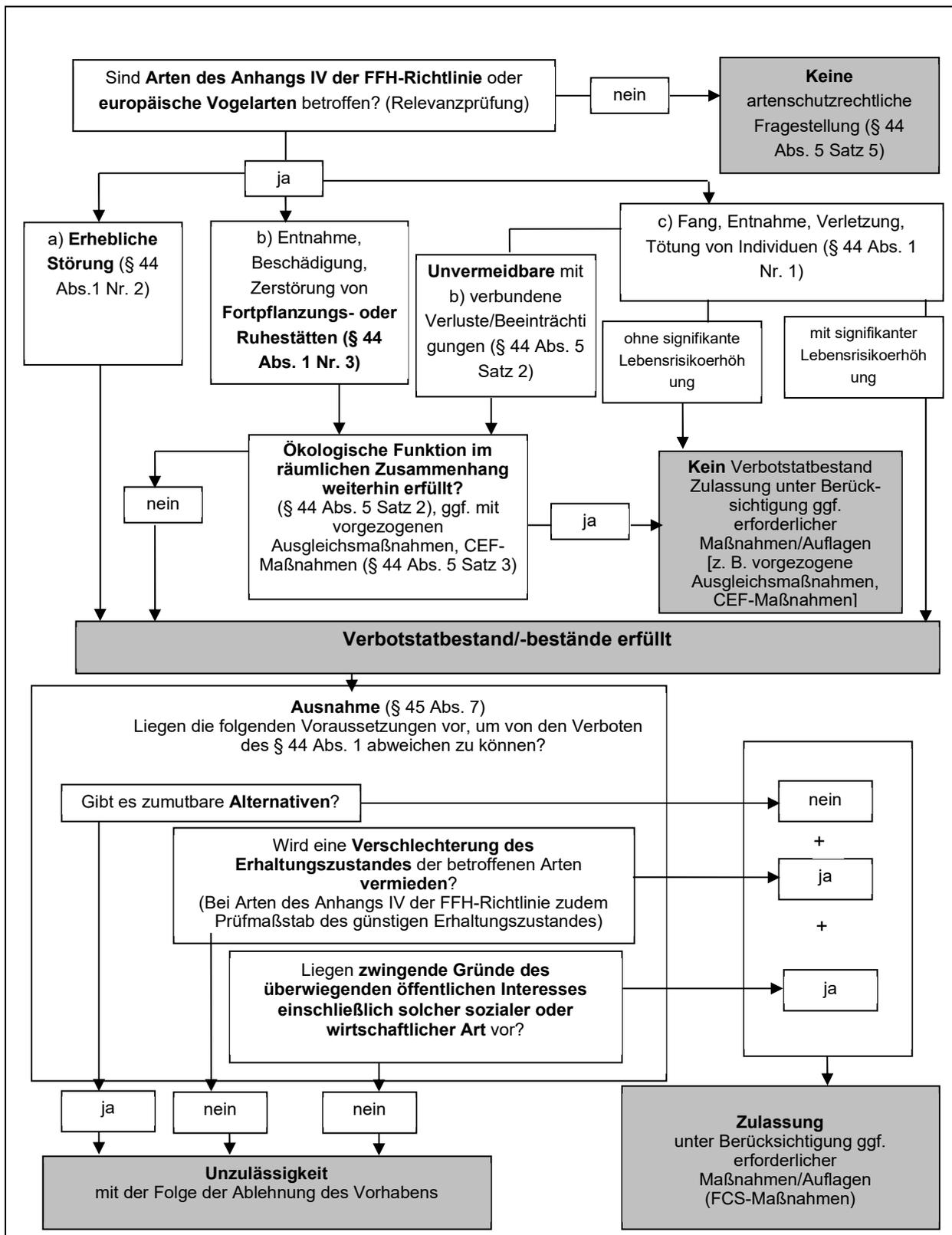


Abbildung 6: Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.

Im Kap. 4 werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung und der Habitatkartierung artbezogen Vorkommen sowie Betroffenheit der im UG vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen, welche durch das Vorhaben mit den im Untersuchungsgebiet (UG) vorkommenden und nunmehr verbliebenen streng und besonders geschützten Arten entstehen, wurden die Umweltkarten Mecklenburg-Vorpommern (Umweltkarten LUNG) ausgewertet.

## **4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände**

### **4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Fledermäuse**

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) aa) und Nr. 14 Buchstabe b) BNatSchG streng geschützt.

Die im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse potenziell vorkommenden Fledermausarten werden nachfolgend einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung unterzogen. Im vorliegenden Fall werden Arten mit Quartiermöglichkeiten und Arten mit Jagdlebensräumen innerhalb des UG in Gilden auf die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Fledermausarten einer Artengruppe haben ähnliche Lebensraumansprüche insbesondere die des Quartierstandortes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- baumbewohnende Fledermausarten
- gebäudebewohnende Fledermausarten

<p><b>Artengruppe: überwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse</b>  <b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b></p>
<p><b>Schutzstatus:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie</p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p> <p><b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b>  Die Zwergfledermaus (Zf) zählt zu den in Deutschland und auch M-V allgemein verbreiteten, häufigen Arten. Die Art besiedelt nahezu alle Lebensräume von Waldflächen, Gewässern, ländlichen Siedlungen bis hin zu Zentren von Großstädten. Wichtigste Landschaftselemente sind alte Baumbestände und Gewässer (VIERHAUS 1984 IN KRAAP ET AL. 2011). Quartiere dieser Spaltenbewohner finden sich vor allem in Gebäuden hinter Wandverkleidungen, Verschalungen, Blenden, Fensterläden, in Spalten/Rissen von Balken oder Mauerwerk. Fledermauskästen sowie im Winter in unterirdischen Quartieren. In Baumbeständen werden neben Baumhöhlen und – spalten, auch Platzangebote hinter sich ablösender Rinde genutzt (KRAAP ET AL. 2011).  Zf jagen insbesondere an kleineren und größeren Gewässern, entlang linearer Strukturen wie Hecken, Waldränder und Alleen; größeren Freiflächen wie Schonungen und dichte Stangenhölzer werden gemieden (KRAAP ET AL. 2011). Die Art jagt in niedrigen Höhen von 3 - 5 m über dem Boden, regelmäßig werden auch Baumwipfelhöhen angefliegen. Die Art hat ein hohes Quartier-Wechselverhalten und ist dadurch sehr anpassungs- und konkurrenzfähig. Die Zf ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd bzw. zum Transferflug gilt sie jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtkegeln (z. B. Straßenbeleuchtung). Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich.  Das Braune Langohr (BL) zählt zu den in Deutschland und auch M-V allgemein verbreiteten, häufigen Arten. Die größte Dichte erreicht die Art in mesophilen Laubmischwaldgesellschaften und/oder in eurosibirischen Nadelwaldgesellschaften mit reichen Randbeständen von Laubbäumen und Sträuchern. Unter natürlichen Bedingungen findet man sowohl Kolonien als auch Einzeltiere in Baumhöhlen und anderen in Wäldern vorhandenen Spaltbäumen. Dies bezieht sich auf Sommer- als auch auf Winterquartiere. Die art st eine der häufigsten in künstlichen Nistkästen. Die Höhe der Kästen scheint dabei von keiner Relevanz. Ein Großteil von Sommernachweisen stammt aus Gebäuden, wie Kirchen, Burgen und besonders aus kleineren Häusern. Bevorzugt werden Spalten zwischen Balken oder auf der Innenseite von Dacheindeckungen, aber auch Mauerritzen auf den Dachböden (KRAAP et al. 2011). BL jagen als eine typische Waldform (trotz ihren breiten Lebensraumamplitude) in fast allen Landschaftsräumen, z. B. Obstbaumpflanzungen, Gärten, Ufervegetation, locker bestockten Waldgebieten etc. (KRAAP ET AL. 2011). Die BL ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers empfindlich (lichtscheu). Auch zur Jagd und bei Transferflügen gilt die Art als lichtscheu (EUROBATS Publication Series No.8, 2019). Zudem ist die Art als mäßig lärmempfindlich eingestuft.  Bei den Arten Breitflügel- und Mückenfledermaus handelt es sich um typische Gebäudefledermäuse, die selten auch Baumhöhlen nutzen. Diese Arten haben in Deutschland ihre Quartiere häufig an und in Gebäuden. Die Tiere leben meist sehr gut versteckt hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach oder in Dehnungsfugen. Als Jagdgebiete dienen der Breitflügelfledermaus vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.). Die Arten kommen in M-V häufig vor.</p>
<p><b>Vorkommen im UG</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die o. g. Fledermausarten finden im umliegenden Gebäudebestand der Ortslage Radegast potenziell geeignete Quartierstrukturen. Das parkähnliche Umfeld mit mittelalten bis älteren Bäumen ist geeignetes Jagdhabitat der Arten. Optimale Jagdmöglichkeiten finden Fledermäuse im gesamten Umfeld des Plangebietes, insbesondere entlang des Waldaußenrandes im Westen/Nordwesten als auch im Bereich angrenzender Laubgehölze im Südosten. Die Lebensbaumhecke stellt aufgrund fehlender Lockwirkung für Insekten eine pessimale Jagdlinie-/Leitstruktur dar.</p>

<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p><b>V<sub>AFB1</sub> Angepasstes Lichtmanagement.</b></p> <p><b>Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden.</b></p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Mit dem Bauvorhaben sind keine bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen der Fledermäuse zu erwarten.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Arten sind teilweise als nicht lärm- und lichtempfindlich einzustufen. Baubedingte Störungen wirken temporär, die Baustelle ist nicht als Durchlaufbetrieb zu unterhalten, Nacharbeiten und Störungen während der Aktivitätszeit der Tiere werden somit ausgeschlossen.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Potenzielle bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Arten sind nicht ableitbar. Mit einem angepassten Lichtmanagement können betriebsbedingte Wirkungen angrenzender Jagdhabitats vermieden werden. Gebäudequartiere sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><b>Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme zur Einhaltung eines angepassten Lichtmanagements können betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Jagdhabitats und Quartieren vermieden werden.</b></p>

<b>Artengruppe: überwiegend baumbewohnende Fledermäuse</b> <b>Großer Abendsegler</b> ( <i>Nyctalis noctula</i> ), <b>Kleiner Abendsegler</b> ( <i>Nyctalus leisleri</i> ), <b>Wasserfledermaus</b> ( <i>Myotis daubentoni</i> ), <b>Rauhautfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), <b>Fransenfledermaus</b> ( <i>Myotis natteri</i> )
<b>Schutzstatus:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b></p> <p>Bei den Arten handelt es sich um typische Waldfledermäuse, die teilweise auch Gebäude nutzen. Die Arten besiedeln hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Arten sind in ganz Deutschland heimisch und in M-V weit verbreitet. Beim Großen Abendsegler (GrA) ist ein Abwärtstrend der Populationen zu beobachten. Als Jagdgebiete werden vorzugsweise Waldränder, Gewässerufer, Wasserflächen von Fließ- und Stillgewässer und Hecken genutzt. Der Kleine Abendsegler als klassische Waldfledermausart ist deutschlandweit verbreitet, aber nirgends häufig. Die Art kann in walddreichen Gegenden regelmäßig angetroffen werden, ist aber im Vergleich zum Abendsegler deutlich seltener. Wochenstuben wurden u. a. in der Rostocker Heide, im Elisenhain bei Greifswald und im Hütter Wohld bei Bad Doberan festgestellt (LfA, 2020<sup>3</sup>). Der Kleine Abendsegler ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich seines Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd gilt er jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtquellen. Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich. Die <i>Myotis</i>-Arten sind in allen Lebensbereichen (Quartier, Transferflug, Jagd, Trinken) als lichtscheue bzw. -meidende Gattung einzustufen. Fransen- und Wasserfledermäuse sind nicht lärmempfindlich. Die Rauhautfledermaus (RhF) ist deutschlandweit verbreitet, jedoch liegen Nachweise von Wochenstuben weitgehend in M-V und BRB. Als Quartierbäume werden enge, spaltenartige Hohlräume wie Blitzeinschläge, Astausbrüche o. Ä. genutzt, aber auch engräumige Fledermaus- und Vogelkästen mit kleinen Einflugspalten werden gerne angenommen. Sommerquartiere werden auch in freistehenden Gebäuden wie Schuppen, Einzelhäuser oder verkleidete Hochsitze angelegt (KRAAP et al. 2011).</p> <p>Die Rhf ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd bzw. zum Transferflug gilt sie jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtkegeln (z. B. Straßenbeleuchtung) aber dennoch in Nähe der Vegetation. Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich. Der GrA ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich seiner Quartiere empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd gilt er jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019<sup>4</sup>). Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich.</p>
<p><b>Vorkommen im UG</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Laubwaldbestand westlich bzw. nordwestlich des Plangebietes ist mittleren bis älteren Bestandsalters. Nach visueller Kontrolle angrenzend stockender Laubbäume konnte ein potenzielles Quartierpotenzial (Spalten, Risse, Höhlungen, Astausbrüche etc.) festgestellt werden. Riss- und Spaltenbildung in Gehölzen können kurzfristig entstehen und als Tagesversteck dienen. Das parkähnliche Umfeld mit teils kranken, strukturreichen Bäumen ist geeignetes Habitat der Arten. Neben dem vorhandenen Quartierpotenzial liegen entlang des Waldaußenrandes mit Anbindung an die im Süden freie Landschaft, optimale Jagdmöglichkeiten für die o. g. Fledermäuse vor.</p>
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p><b>V<sub>AFB1</sub> Angepasstes Lichtmanagement.</b></p> <p><b>Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden.</b></p>

<sup>3</sup> LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V – LANDESAMT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2020): Fledermausarten in M-V. Aufgerufen über <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>, besucht im Dezember 2024.

<sup>4</sup> VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Mit dem Bauvorhaben sind keine bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen der Fledermäuse zu erwarten.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Arten sind teilweise als nicht lärm- und lichtempfindlich einzustufen. Baubedingte Störungen wirken temporär, die Baustelle ist nicht als Durchlaufbetrieb zu unterhalten, Nacharbeiten und Störungen während der Aktivitätszeit der Tiere werden somit ausgeschlossen.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Potenzielle bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Arten sind durch eine Bauzeitenbeschränkung unvermeidbarer Gehölzfällungen auszuschließen. Indirekte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind durch ein angepasstes Lichtmanagement auszuschließen.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (<b>artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit</b>)</p> <p><b>Mit den umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen können projektbedingte Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten und Quartieren vermieden werden.</b></p>

### Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA 2003 werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt.

Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006<sup>5</sup>).

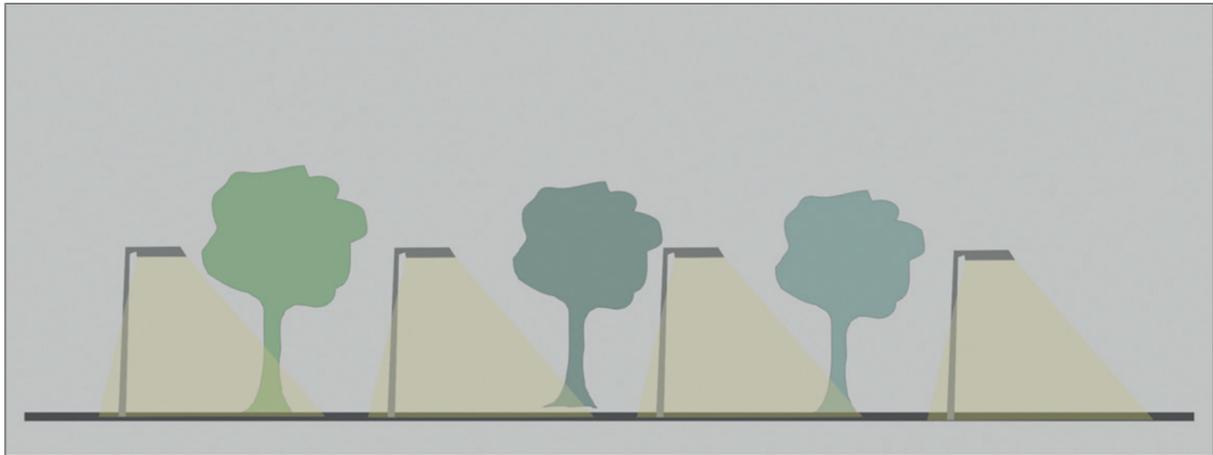
Potenzielle Jagdlinien verlaufen entlang des Waldaußenrandes mit vorhandener Anbindung an die im Süden und Osten liegende freie Landschaft.

Eine Kollision mit der geplanten Bebauung (anlagebedingte Beeinträchtigungen) kann ausgeschlossen werden, da es sich um immobile Einrichtungen handelt. Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch bau- oder anlagebedingte Lichtimmissionen sind artspezifisch zu

<sup>5</sup> BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): GUTACHTEN ZUR BEEINTRÄCHTIGUNG IM FREIEN LUFTRAUM JAGENDER UND ZIEHENDER FLEDERMÄUSE DURCH BESTEHENDE WINDKRAFTANLAGEN. WIRKUNGSKONTROLLE ZUM WINDPARK „ROßKOPF“ (FREIBURG I. BR.) IM JAHRE 2005. - UNVERÖFF. GUTACHTEN.

beurteilen. Da dieser Aspekt jedoch für die wenigsten Arten untersucht wurde, ist eine artspezifische Beurteilung schwierig. Bekannt ist, dass insbesondere einige Waldfledermausarten wie Bechstein-, Fransen-, Bartfledermäuse, Maus- und Langohren sowie auch Huifeisennasen Licht meiden, da sie sich durch Licht gestört fühlen bzw. einem höheren Prädationsdruck, z. B. durch Nachtgreifvögel, ausgesetzt sein könnten.<sup>6</sup>

Die Baustelle, zum Ersatzneubau der „Kindertagesstätte Radegast“, wird nicht als Durchlaufbetrieb unterhalten (keine durchgehenden Nacharbeiten/Beleuchtung). Bei der Ausrichtung von Verkehrsflächen- und Gebäudebeleuchtung, ist darauf zu achten, dass die Lichtquelle den Bodenbelag und nicht die umliegenden Gehölzstrukturen anstrahlt. Die Lichtquelle bleibt dadurch verdeckt, Störungen der Jagdhabitats können vermieden werden. Für die Beleuchtung ist auf LED-Lampen ohne Blauanteil und mit amberfarbenem Licht (< 2.700 K) zurückzugreifen, um ein künstliches Anziehen von Insekten in großen Mengen zu verhindern (**V<sub>AFB1</sub>**).



**Abbildung 11: Beispiel für abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten zur Verhinderung von Lichtimmissionen in benachbarte Jagdhabitats, Quelle: H. LIMPENS IN EUROBATS, 2019.**

#### **4.1.2 Amphibien**

Die Beurteilung des Plangebietes als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Strukturen und einer einmaligen Begehung im Februar 2025. Die gepflegten Grünflächen im Plangebiet bieten Amphibien keinen geeigneten Landlebensraum. Die Habitatansprüche der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (wie z. B. *Kammolch*, *Laubfrosch*, *Rotbauchunke*) werden im Plangebiet nicht erfüllt.

**Es erfolgt keine projektbedingte Flächeninanspruchnahme wertvoller Laich- und Landlebensräumen.**

---

<sup>6</sup> Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C., Schorcht, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

Im Umfeld des Plangebietes liegen neben ausgeprägten Laubwaldbeständen und Grünlandflächen etliche Kleingewässer. Diese stellen in ihrer Ausprägung potenziell geeignete Laichgewässer vorab genannter Amphibienarten dar. Mit der zentralen Lage des Plangebietes zwischen Laich- und Landlebensräumen geschützter Amphibienarten ist eine Wanderbeziehung im Bereich des Bauvorhaben anzunehmen. Liegt doch die Freifläche des Sportplatzes zwischen dem Laubwaldbestand mit Kleingewässern im Nordwesten und denen sich im Südosten und Südwesten befindlichen Kleingewässern. Ein weiteres potenzielles Laichgewässer liegt im Nordosten der umbauten Ortslage Radegast.



**Abbildung 2: Kleingewässer und feuchte Hochstaudenfluren als auch wertvolle Gehölzflächen im direkten Umfeld des Plangeltungsbereichs, Quelle Luftbild: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>.**

**Mit dem Vorhaben können insbesondere bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen während der Wanderzeiten zwischen Teilebensräumen nicht ausgeschlossen werden. Somit sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzarbeiten.**

Die im Rahmen der Potenzialanalyse vorkommenden Amphibienarten, welche nach Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie gesetzlich geschützt sind, werden nachfolgend einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung unterzogen.

Eine einzelartbezogene Prüfung aller in Deutschland vorkommenden Amphibienarten erfolgt zudem in tabellarischer Form in Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

**Tabelle 1: Im Umfeld des Plangebietes potenziell vorkommende Amphibienarten und deren Schutzstatus.**

Artnamen	RL D <sup>7</sup>	RL M-V <sup>8</sup>	FFH-Art
Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> )	*	3	-
Grasfrosch ( <i>Rana temporaria</i> )	*	3	-
Grünfrosch ( <i>Pelophylax spec.</i> )	A	B	(IV <sup>Kleiner Wasserfrosch</sup> )
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	V	2	IV
Knoblauchkröte ( <i>Pelobates fuscus</i> )	3	3	IV
Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	3	3	IV
Moorfrosch ( <i>Rana arvensis</i> )	3	3	IV
Rotbauchunke ( <i>Bombina orientalis</i> )	2	2	IV
Teichmolch ( <i>Triturus vulgaris</i> )	*	3	-

\* ungefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

A „ungefährdet“: Teich-, Seefrosch

B „stark gefährdet“: Seefrosch, Kleiner Wasserfrosch „gefährdet“: Teichfrosch

X „besonders geschützt“: Seefrosch, Teichfrosch

<sup>7</sup> <http://www.amphibienschutz.de/schutz/artenschutz/roteliste/deutschland.htm>, besucht am 08.02.2020.

<sup>8</sup> RL MV = Rote Liste der Amphibien Mecklenburg-Vorpommerns ([https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/rote\\_liste\\_amphibien\\_reptilien.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/rote_liste_amphibien_reptilien.pdf), besucht am 08.02.2025).

<b>Art: Kammolch (<i>Triticus cristatus</i>)</b>																																																																													
<b>Schutzstatus:</b>																																																																													
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie																																																																													
<b>Bestandsdarstellung</b>																																																																													
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b>																																																																													
<p>Die Art nutzt natürliche Kleingewässer wie Sölle und Weiher, z. T. auch temporäre Gewässer und Kleinseen, aber auch Teiche und Abtragungsgewässer als Laichgewässer. Optimal sind sonnenexponierte Gewässer mit gut entwickelter Submersvegetation, die jedoch auch eine ausreichend offene Wasserfläche besitzen. Die Landlebensräume (u.a. Wälder, Gärten, Felder, Wiesen) liegen oft in nur geringer Entfernung zu den Laichgewässern. Als Tagesverstecke dienen Steine, Totholz, Kleinsäugerbaue und andere Kleinhöhlen, Stein-, Laub- und Reisighaufen oder Holzstapel. Winterquartiere befinden sich häufig in ähnlichen, frostfreien Strukturen oder in tieferen Bodenschichten und werden im Oktober / November aufgesucht. Die Tiere beginnen je nach Witterung bereits im Februar und März mit der Wanderung zum Laichgewässer, wo die Eiablage zwischen Ende März und Juli erfolgt. Die Metamorphose der Larven findet nach zwei bis vier Monaten statt. Die Adulten verlassen die Gewässer bald wieder, die Jungtiere wandern ab Ende August bis Anfang Oktober aus den Laichgewässern ab.</p>																																																																													
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kammolch</th> <th>Jan</th> <th>Feb</th> <th>Mär</th> <th>Apr</th> <th>Mai</th> <th>Juni</th> <th>Juli</th> <th>Aug</th> <th>Sept</th> <th>Okt</th> <th>Nov</th> <th>Dez</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Winterruhe</td> <td style="background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td>Aktivitätsphase</td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: lightgreen;"></td> </tr> <tr> <td>Laichzeit</td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: yellow;"></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Jungtiere</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="background-color: lightblue;"></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>													Kammolch	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Winterruhe													Aktivitätsphase													Laichzeit													Jungtiere												
Kammolch	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez																																																																	
Winterruhe																																																																													
Aktivitätsphase																																																																													
Laichzeit																																																																													
Jungtiere																																																																													
<small>Jahreszyklus Kammolch verändert nach herpetofauna-bw, Merkblatt 069-amphibienwanderungen und Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, BVBW 2000.</small>																																																																													
<b>Vorkommen im UG</b>																																																																													
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Potenzielle Laichgewässer liegen im näheren Umfeld. Laubwaldbestände, dichte ruderale Stauden und Feldgehölze bilden potenzielle Überwinterungshabitate. Plangebiet liegt zwischen den Teillebensräumen, im potenziellen Wanderungsbereich.																																																																													
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>																																																																													
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>																																																																													
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <b>V<sub>AFB2</sub> Vor Erschließungsbeginn Errichten eines umlaufenden Amphibienschutzzaunes.</b> <b>V<sub>AFB3</sub> Hinweise zur Vermeidung/Verringerung von Kleintierfallen und Vogelschlag im Plangebiet.</b>																																																																													
Nach Umsetzung der vorab genannten Maßnahmen können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Amphibien vermieden werden. Baubedingte Tötungen können durch die Maßnahme V <sub>AFB2</sub> vermieden werden. Unter Beachtung der Maßnahme V <sub>AFB3</sub> können Kleintierfallen im Rahmen der Ausführungsplanung vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.																																																																													
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>																																																																													
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population																																																																													
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>																																																																													
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt																																																																													



**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**  
 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  
 Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**  
 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**  
 treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Nach Umsetzung der vorab genannten Maßnahmen können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Amphibien vermieden werden.**  
**Baubedingte Tötungen können durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> vermieden werden. Unter Beachtung der Maßnahme V<sub>AFB3</sub> können Kleintierfallen im Rahmen der Ausführungsplanung vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.**

**Art: Laubfrosch (*Hyla arborea*)**

**Schutzstatus:**  
 FFH-Richtlinie Anhang II und IV  europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

**Bestandsdarstellung**

**Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V**  
 Der Laubfrosch besiedelt wärmebegünstigte Uferzonen von Gewässern, Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder und Feldecken, aber auch Wiesen, Weiden und Gärten können geeignete Lebensräume sein. Die Art nutzt überwiegend Teiche, Altwässer und Weiher als Laichgewässer, seltener auch große, besonnte und stark verkrautete Seen. Temporäre Kleingewässer, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen, können ebenfalls besiedelt werden. Winterquartiere befinden sich meist in Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften, in denen die Art Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern und andere Erdhöhlen nutzt (GROSSE & GÜNTHER 1996<sup>12</sup>). Der Laubfrosch ist insbesondere durch die anhaltende Intensivierung der Landwirtschaft und den Verlust geeigneter Laichgewässer sowie den zunehmenden Straßenverkehr gefährdet (SCHNEEWEIß et al. 2004<sup>13</sup>). Die Art ist in M-V flächendeckend verbreitet, außer in der Griesen Gegend und der Ueckermünder Heide. Für die kontinentale biogeographische Region Mecklenburg-Vorpommerns liegen keine ausreichenden Bestandsuntersuchungen vor, sodass der Erhaltungszustand der Art nicht beurteilt werden kann.

Laubfrosch	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Winterruhe												
Aktivitätsphase Wasser												
Aktivitätsphase Land												
Laichzeit												
Larven/Jungtiere												

Jahreszyklus Laubfrosch verändert nach herpetofauna-bw, Merkblatt 069-amphibienwanderungen und Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, BVBW 2000.

<sup>12</sup> GROSSE, W.-R. & GÜNTHER, R. (1996): Laubfrosch – *Hyla arborea* (LINNAEUS, 1758). – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (Gustav Fischer): 343 - 364

<sup>13</sup> SCHNEEWEIß, N., KRONE, A., BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13(4): Beilage, 35 S.

<p><b>Vorkommen im UG</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Potenzielle Laichgewässer liegen im näheren Umfeld. Laubwaldbestände, dichte ruderale Stauden und Feldgehölze bilden potenzielle Überwinterungshabitate. Plangebiet liegt zwischen den Teillebensräumen, im potenziellen Wanderungsbereich.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b></p>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p><b>V<sub>AFB2</sub> Vor Erschließungsbeginn Errichten eines umlaufenden Amphibienschutzzaunes.</b></p> <p><b>V<sub>AFB3</sub> Hinweise zur Vermeidung/Verringerung von Kleintierfallen und Vogelschlag im Plangebiet.</b></p> <p>Nach Umsetzung der vorab genannten Maßnahmen können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Amphibien vermieden werden.</p> <p>Baubedingte Tötungen können durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> vermieden werden. Unter Beachtung der Maßnahme V<sub>AFB3</sub> können Kleintierfallen im Rahmen der Ausführungsplanung vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p><b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu                                      (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu                                      (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><b>Nach Umsetzung der vorab genannten Maßnahmen können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Amphibien vermieden werden.</b></p> <p><b>Baubedingte Tötungen können durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> vermieden werden. Unter Beachtung der Maßnahme V<sub>AFB3</sub> können Kleintierfallen im Rahmen der Ausführungsplanung vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.</b></p>

<b>Art: Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)</b>													
<b>Schutzstatus:</b>													
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Richtlinie Anhang II und IV						<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie					
<b>Bestandsdarstellung</b>													
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b>													
<p>Der Kleine Wasserfrosch besiedelt hauptsächlich moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, aber auch Wiesengraben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer. Er bevorzugt als Aufenthaltsort schlammige Uferbereiche, Seggenbulte im Wasser oder am Ufer sowie vegetationsfreie oder – arme Plätze zwischen senkrechten Vegetationsstrukturen in Sprungweite tieferer Wasserstellen. Jungtiere halten sich häufig an flachen Wasseransammlungen oder an Land auf. Jungtiere sind in entscheidendem Maß an der Besiedelung neuer Habitats beteiligt, während adulte Tiere die Tendenz aufweisen, immer die gleichen Gewässer zur Reproduktion aufzusuchen. Die Art unternimmt regelmäßig Wanderungen über Land, auch durch geschlossene Waldgebiete. Die Überwinterung findet in unterirdischen Verstecken an Land statt, v. a. in Wäldern (GÜNTHER 1996<sup>14</sup>). Wegen Bestimmungsschwierigkeiten liegen über die tatsächliche Verbreitung der Art bisher nur unzureichende Kenntnisse vor. Nach aktuellem Kenntnisstand kommen echte Populationen der Art in M-V lediglich im Südosten des Landes vor. Aus anderen Landesteilen liegen Einzelfunde vor, die jedoch keine eigenständigen Populationen bilden. Für die kontinentale biogeographische Region Mecklenburg-Vorpommerns liegen keine ausreichenden Bestandsuntersuchungen vor, sodass der Erhaltungszustand der Art nicht beurteilt werden kann (LUNG 2010<sup>15</sup>).</p>													
<b>Kleiner Wasserfrosch</b>	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	
Winterruhe													
Aktivitätsphase Wasser													
Aktivitätsphase Land													
Laichzeit													
Larven/Jungtiere													
<p>Jahreszyklus Kleiner Wasserfrosch verändert nach herpetofauna-bw, Merkblatt 069-amphibienwanderungen und Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, BVBW 2000.</p>													
<b>Vorkommen im UG</b>													
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen						<input type="checkbox"/>	potenziell möglich					
<p>Potenzielle Laichgewässer liegen im näheren Umfeld. Laubwaldbestände, dichte ruderale Stauden und Feldgehölze bilden potenzielle Überwinterungshabitats. Plangebiet liegt zwischen den Teillebensräumen, im potenziellen Wanderungsbereich.</p>													
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>													
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>													
<input checked="" type="checkbox"/>	im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln												
<b>V<sub>AFB2</sub></b>	<b>Vor Erschließungsbeginn Errichten eines umlaufenden Amphibienschutzzaunes.</b>												
<b>V<sub>AFB3</sub></b>	<b>Hinweise zur Vermeidung/Verringerung von Kleintierfallen und Vogelschlag im Plangebiet.</b>												
<p>Nach Umsetzung der vorab genannten Maßnahmen können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Amphibien vermieden werden.</p> <p>Baubedingte Tötungen können durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> vermieden werden. Unter Beachtung der Maßnahme V<sub>AFB3</sub> können Kleintierfallen im Rahmen der Ausführungsplanung vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.</p>													
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>													
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten													
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population												
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population												
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>													
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten													
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt												

<sup>14</sup> GÜNTHER, R. (1996): Kleiner Wasserfrosch – *Rana lessonae* CAMERANO, 1882. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (Gustav Fischer): 343 - 364

<sup>15</sup> LUNG (2010): Steckbriefe der in MV vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Kleiner Wasserfrosch.-[http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh\\_asb\\_pelophylax\\_lessonae.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_pelophylax_lessonae.pdf)

Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Nach Umsetzung der vorab genannten Maßnahmen können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Amphibien vermieden werden.**

**Baubedingte Tötungen können durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> vermieden werden. Unter Beachtung der Maßnahme V<sub>AFB3</sub> können Kleintierfallen im Rahmen der Ausführungsplanung vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.**

**Art: Moorfrosch (*Rana arvalis*)**

**Schutzstatus:**

FFH-Richtlinie Anhang II und IV  europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

**Bestandsdarstellung**

**Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V**

Der Moorfrosch ist eine typische Art der Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Erlenbrüche, Flachmoorwiesen, feuchtes und nasses Grünland, sowie Verlandungsbereiche größerer Gewässer. Als Laichgewässer nutzt er bevorzugt besonnte Kleingewässer und Wasseransammlungen (Schiemenz & Günther 1994<sup>16</sup>). Moorfrosche nutzen Binsen- und Grasbulten oder ähnliche Strukturen, die vor Austrocknung schützen, an Grabenrändern und in Ufervegetation als Land- und Tagesverstecke (Lutz 1992<sup>17</sup>). Die Überwinterung erfolgt zumeist in forstfreien Landverstecken.

Die Art benötigt in ihrem Lebensraum gleichbleibend hohe Grund- und Stauwasserstände und reagiert empfindlich auf jedwede temporäre oder dauerhafte Änderung dieses ökologischen Faktors (z. B. durch Melioration oder Straßenbau). Die Aktionsräume der Art, insbesondere der Jungfrösche, betragen bis zu einem Kilometer und reichen oft auch in trockene, grundwasserferne Regionen (Landlebensräume) hinein. Dadurch ist die Art in besonderer Weise durch Isolierung infolge von Barrieren bedroht, wie sie z. B. Straßen, Deiche, aber auch gemähte Wiesen und Felder darstellen.

Die Art ist in M-V flächendeckend verbreitet und fehlt lediglich in der Griesen Gegend weitgehend.

<b>Moorfrosch</b>	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Winterruhe												
Aktivitätsphase												
Laichzeit												
Larven/Jungtiere												

Jahreszyklus Moorfrosch verändert nach herpetofauna-bw, Merkblatt 069-amphibienwanderungen und Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, BVBW 2000.

**Vorkommen im UG**

nachgewiesen  potenziell möglich

Potenzielle Laichgewässer liegen im näheren Umfeld. Laubwaldbestände, dichte ruderale Stauden und Feldgehölze bilden potenzielle Überwinterungshabitate. Plangebiet liegt zwischen den Teillebensräumen, im potenziellen Wanderungsbereich.

**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln

**V<sub>AFB2</sub> Vor Erschließungsbeginn Errichten eines umlaufenden Amphibienschutzzaunes.**

**V<sub>AFB3</sub> Hinweise zur Vermeidung/Verringerung von Kleintierfallen und Vogelschlag im Plangebiet.**

<sup>16</sup> SCHIEMENZ, H.J. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

<sup>17</sup> LUTZ, K. (1992): Zur Ökologie von Froschlurchen in der Agrarlandschaft. – Unveröff. Gutachten, Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein

Nach Umsetzung der vorab genannten Maßnahmen können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Amphibien vermieden werden.

Baubedingte Tötungen können durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> vermieden werden. Unter Beachtung der Maßnahme V<sub>AFB3</sub> können Kleintierfallen im Rahmen der Ausführungsplanung vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Nach Umsetzung der vorab genannten Maßnahmen können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Amphibien vermieden werden.

Baubedingte Tötungen können durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> vermieden werden. Unter Beachtung der Maßnahme V<sub>AFB3</sub> können Kleintierfallen im Rahmen der Ausführungsplanung vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.

**Art: Rotbauchunke (*Bombina bombina*)**

**Schutzstatus:**

- FFH-Richtlinie Anhang II und IV  europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

**Bestandsdarstellung**

**Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V**

Als Sommerlebensraum bevorzugen **Rotbauchunken** stehende, sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche. Dabei bewohnen die Tiere während der Sommermonate oft nicht nur ein Gewässer, sondern pendeln zumindest teilweise auch zwischen verschiedenen benachbarten Gewässern hin und her. Im September und Oktober verlassen die Tiere ihre Laichgewässer dann endgültig und wandern in Verstecke wie z. B. die Erdbauten von Nagetieren (Mäuse, Kaninchen) ab, die den Rotbauchunken als Winterquartiere dienen. Die Gewässer sind in der Zeit von Frühjahr bis Herbst besetzt. Im September/Oktober erfolgt die Rückwanderung in die Winterquartiere über Distanzen von bis zu einem Kilometer.

Die Art ist in M-V in allen Naturräumen verbreitet, mit auffälligen Konzentrationen im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte und im Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte. Die waldreichen Gebiete im südöstlichen Teil der Mecklenburgischen Seenplatte sind allerdings deutlich geringer besiedelt. Im Elbtal befindet sich ein weiterer Verbreitungsschwerpunkt der Art, während sie im Südwesten des Landes und im Vorpommerschen Flachland weitgehend fehlt. Vorkommen auf Rügen stellen die nördliche Verbreitungsgrenze dar. Das Verbreitungsmuster der Art in M-V deckt sich stark mit dem Vorkommen echter Sölle (KLAFS & LIPPERT 2000<sup>18</sup>).

Für die kontinentale biogeographische Region Mecklenburg-Vorpommerns wird der Erhaltungszustand der Art als ungünstig (U1) eingestuft (LUNG 2006<sup>19</sup>).

<sup>18</sup> KLAFS, G. & LIPPERT, K. (2000): Landschaftselemente Mecklenburg-Vorpommerns im hundertjährigen Vergleich Teil 1: Ackerkleinhohlformen – NATURSCHUTZARBEIT IN MECKLENBURG-VORPOMMERN 43(2): 58 - 65

<sup>19</sup> LUNG (2006): Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg Vorpommern (2001-2006). [http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/erhaltungszustand\\_ffh-arten\\_mv.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/erhaltungszustand_ffh-arten_mv.pdf)

Rotbauchunke	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Winterruhe												
Aktivitätsphase												
Laichzeit												
Larven/Jungtiere												

Jahreszyklus Rotbauchunke verändert nach herpetofauna-bw, Merkblatt 069-amphibienwanderungen und Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, BVBW 2000.

**Vorkommen im UG**  
 nachgewiesen                       potenziell möglich  
 Potenzielle Laichgewässer liegen im näheren Umfeld. Laubwaldbestände, dichte ruderale Stauden und Feldgehölze bilden potenzielle Überwinterungshabitate. Plangebiet liegt zwischen den Teillebensräumen, im potenziellen Wanderungsbereich.

**Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**  
 im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln  
**V<sub>AFB2</sub>** Vor Erschließungsbeginn Errichten eines umlaufenden Amphibienschutzzaunes.  
**V<sub>AFB3</sub>** Hinweise zur Vermeidung/Verringerung von Kleintierfallen und Vogelschlag im Plangebiet.  
 Nach Umsetzung der vorab genannten Maßnahmen können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Amphibien vermieden werden.  
 Baubedingte Tötungen können durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> vermieden werden. Unter Beachtung der Maßnahme V<sub>AFB3</sub> können Kleintierfallen im Rahmen der Ausführungsplanung vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.

**Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**  
 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  
 Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**  
 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**  
 treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)  
 Nach Umsetzung der vorab genannten Maßnahmen können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Amphibien vermieden werden.  
 Baubedingte Tötungen können durch die Maßnahme V<sub>AFB2</sub> vermieden werden. Unter Beachtung der Maßnahme V<sub>AFB3</sub> können Kleintierfallen im Rahmen der Ausführungsplanung vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.

### **Vermeidungsmaßnahmen**

Die in den umliegenden Kleingewässern potenziell vorkommenden Amphibien sind in Bezug auf tradierte Wanderstrecken und eine potenziell entstehende Barrierewirkung betroffen. Die Laichgewässer und umliegenden Randstrukturen werden mit der vorliegenden Planung erhalten. Das Plangebiet stellt aufgrund der geringen Flächengröße von etwa 5.200 m<sup>2</sup>/geplanter Ersatzneubau >800 m<sup>2</sup> keine Barrierewirkung für wandernde Amphibien dar.

Um bau- als auch anlagebedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden dennoch Maßnahmen notwendig.

Um den baubedingten Verlust wandernder Amphibien zu verhindern, ist das gesamte Baufeld über die Bauphase hinweg mit einem temporären Amphibienzaun zu umstellen. Aufgrund der Plangebietsgröße kann auf die Installation von Fangeimern verzichtet werden. Anfallende Tiere können den Zaun umwandern. Mit Baufertigstellung kann der Amphibienzaun zurück gebaut werden (**V<sub>AFB2</sub>**).

Zudem sind im zukünftigen Plangebiet im Rahmen der Ausführungsplanung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Kleintierfallen zu vermeiden. Hinweise hierzu gibt das Maßnahmeblatt **V<sub>AFB3</sub>**.

## **4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Die angrenzenden Gehölz- und Siedlungsstrukturen bieten unterschiedlichen Brutvogelgemeinschaften geeignete Nistmöglichkeiten.

Der Plangeltungsbereich bietet aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten vorkommenden Brutvögeln allenfalls Flächen zur Nahrungssuche. Im Bereich der Lebensbaumhecke ist das Vorkommen weniger Brutvogelarten wie Amsel, Heckenbraunelle oder Rotkehlchen zu erwarten.

Für die im UG liegenden Grünflächen kann das Vorkommen von Offenlandbrütern aufgrund der Mindestabstände von 60 - 120 m zu Störquellen wie Straßen, Gehölzen und Siedlungen ausgeschlossen werden. Für Bodenbrüter bzw. Brüter der höheren Krautschicht fehlen höher bewachsene Bereiche mit ausreichend Prädatorenschutz zum Nestbau.

In den nachfolgenden Formblättern<sup>20</sup> werden die im UG potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen dem § 45 Abs. 2 BNatSchG geprüft.

Der Großteil der Arten gilt in Mecklenburg-Vorpommern als weit verbreitet und weist stabile Bestände auf. Potenziell vorkommende, nicht gefährdete Brutvögel im UG wurden in Artengruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst. Brutvogelarten einer Gilde haben ähnliche Lebensraumsprüche insbesondere die des Brutplatzes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- Baum- und Gebüschbrüter

---

<sup>20</sup> FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, FORMBLATT FÜR EUROPÄISCHE VOGELART.

<b>Artengruppe: Baum-, Gebüschbrüter</b>
<b>Amsel</b> ( <i>Turdus merula</i> ), <b>Heckenbraunelle</b> ( <i>Prunella modularis</i> ), <b>Rotkehlchen</b> ( <i>Erithacus rubecula</i> )
<b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b> Die o. g. Gebüsch- und Baumbrüter sind in M-V weitestgehend weit verbreitet und nicht gefährdet. Es handelt sich um Brutvögel des Halboffenlandes in gut strukturierten Gebieten. Die Nester werden jährlich neu angelegt.
<b>Vorkommen im UG</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Nach Flade <sup>21</sup> treten die o. g. Vertreter dieser Gilde recht häufig in Deutschland auf. Innerhalb des UG bietet die Lebensbaumhecke südlich des Plangebietes den Arten potenzielle Nistmöglichkeiten.
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <b>V<sub>AFB4</sub> Gehölzrodung des Lebensbaumhecke im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres.</b>
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an;  <i>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB4</sub>.</i> Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der potenziell vorkommenden Brutvögel in der Zeit vom 01. März bis 30. September zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzrodungen nur außerhalb des Zeitraumes zulässig. Sind diese Zeiträume nicht einzuhalten, hat ein Fachgutachter den aktuellen Brutbesatz festzustellen. Mit Negativbefund kann, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, die Rodung auch innerhalb der Brutzeit erfolgen. Mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme und den nur geringen Eingriffen in geeignete Niststandorte können baubedingte Tötungen der Brutvogelarten vermieden werden.
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt

<sup>21</sup> Flade, M., 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit**)

Mit Realisierung des Vorhabens gehen Habitate in geringem Umfang (Lebensbaumhecke) der genannten Arten verloren. Der Verlust führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Population potenziell nistender Singvogelarten. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (**VAFB4**) vermieden werden.

### Vermeidungsmaßnahmen

Für potenziell nistende Brutvogelarten im Bereich der umliegenden Gehölze entstehen während der Bauphase optische und akustische Störwirkungen, welche theoretisch ein temporäres Meideverhalten auslösen.

Mit Einhaltung einer Fällzeitenregelung (**VAFB4 Gehölzrodung des Lebensbaumhecke im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres.**) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG größtenteils vermieden werden.

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann unter Einhaltung der vorab genannten Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.

Die eigentliche Planfläche stellt einen Bolzplatz der Ortslage Radegast dar. Dieser dient der örtlichen Brutvogelfauna allenfalls als Nahrungsfläche mit nur pessimalen Nistmöglichkeiten im Randbereichen.

Mit der geplanten Anpflanzung von Sträuchern in Randbereichen des Plangebietes und der Durchgrünung des Plangebietes können attraktive Bruthabitate typischer Siedlungsarten generiert werden.

## 5 Vermeidungs- und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen (V<sub>AFB</sub>) aufgeführt, die notwendig sind, um verbotstatbeständige Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden.

### V<sub>AFB</sub>1 Angepasstes Lichtmanagement.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V <sub>AFB</sub> 1 V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> B-Plan Nr. 45 „Kindertagesstätte Radegast“ der Gemeinde Satow (Landkreis Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>	Gefährdung von Fledermäusen durch Lichtimmissionen		
<b>Umfang:</b>	Straßen- und Gebäudebeleuchtung		
<b>Maßnahme</b>	<b>Angepasstes Lichtmanagement</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b>	Geltungsbereich B-Plan 45 „Kindertagesstätte Radegast“		
<b>Landschaftszone:</b>	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte		
<b>Ausgangszustand:</b>	erschlossenes Plangebiet, Hochbauphase		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
Die aufgeführten Empfehlungen orientieren sich an dem Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.			
Im Bereich des neuen Wohngebietes ist in Form einer kombinierten Wirkung von voll abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten die Störwirkung durch Lichtimmissionen zu begrenzen. Dabei strahlt das Licht direkt auf die Fahrbahn und nicht auf den angrenzenden Gehölz-/Grünbestand. Diese Bereiche bleiben dunkel und weiterhin für Fledermäuse passier- und nutzbar.			
Das Licht ist dem tatsächlichen menschlichen Bedarf im Bereich des Straßen (erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke) anzupassen.			
Für die Beleuchtung ist auf LED-Lampen ohne Blauanteil und mit amberfarbenem Licht (< 2.700 K) zurückzugreifen, um ein künstliches Anziehen von Insekten in großen Mengen zu verhindern.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss			
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			
		Gemeinde Satow Heller Weg 2A 18239 Satow	

**V<sub>AFB2</sub> Anlage eines temporären Amphibienschutzzaunes zum Schutz vor Wiederbesiedlung während der Bauzeit des Regenwasserklär- und Versickerungsbeckens.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB2</sub></b> <small>V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz</small>	
<b>Projekt:</b> B-Plan Nr. 45 „Kindertagesstätte Radegast“ der Gemeinde Satow (Landkreis Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>	Baubedingte Gefährdung wandernder Amphibien.		
<b>Umfang:</b>	Erschließungsarbeiten bis Baufertigstellung		
<b>Maßnahme: Anlage eines temporären Amphibienschutzzaunes zum Schutz vor Wiederbesiedlung während der Bauzeit des Regenwasserklär- und Versickerungsbeckens</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b>	Geltungsbereich B-Plan 45 „Kindertagesstätte Radegast“		
<b>Landschaftszone:</b>	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte		
<b>Ausgangszustand:</b>	Grünfläche zwischen Teilebensräumen der Amphibien/potenzieller Wanderkorridor		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
Um eine baubedingte Störung wandernder Amphibien zu vermeiden, ist der gesamte Baubereich mittels Amphibienschutzzaun abzugrenzen. Ein Einwandern in den Baubereich kann somit vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert		
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Gemeinde Satow Heller Weg 2A 18239 Satow
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

**V<sub>AFB3</sub> Hinweise zur Vermeidung/Verringerung von Kleintierfallen und Vogelschlag im Plangebiet.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB3</sub></b> V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> B-Plan Nr. 45 „Kindertagesstätte Radegast“ der Gemeinde Satow ( <i>Landkreis Rostock</i> )			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b> Gefährdung von vorkommenden Singvögeln, Kleinsäugetern und Kriechtieren mit/nach Baufertigstellung			
<b>Umfang:</b> Erschließungsarbeiten des Plangebietes/Hochbauphase Plangebiet			
<b>Maßnahme Vermeidung von Kleintierfallen und Vogelschlag im Plangebiet</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Geltungsbereich B-Plan 45 „Kindertagesstätte Radegast“			
<b>Landschaftszone:</b> Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte			
<b>Ausgangszustand:</b> Erschließungsarbeiten des Plangebietes/Hochbauphase Plangebiet			
<b>Kurzbeschreibung der Einzelmaßnahmen:</b>			
<b>Zur Vermeidung von Kleintierfallen sind barrierefreie Verkehrsanlagen im Rahmen der Ausführungsplanung vorzusehen. Folgende beispielhafte Hinweise:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbau von Ausstiegshilfen für Amphibien in Schächten aller Art oder Abdeckung mittels Lochblech (3mm), Gitter ( 3-4 mm)</li> <li>• abgesenkte Bordsteine für barrierefreie Amphibienwanderung,</li> <li>• geschlossene Kabelkanäle bodeneben versenken oder Rampen zur Überwindung von Kabelschächten,</li> <li>• Übersteigschutz - Ränder an Abgängen (Schächte, Treppen, Kellerfenster, Tiefgaragen etc.) überhöhen</li> <li>• Einfriedungen sind kleintierfreundlich mit einem Abstand von min. 10 cm zur GOK zu errichten</li> </ul>			
<b>Zur Verringerung des Vogelschlagrisikos an Glasscheiben werden folgende Hinweise gegeben:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• konstruktive Unterteilungen mittels Fassungen, Rahmen oder Sprossen an Glasscheiben,</li> <li>• Verringerung der Glasfläche auf &lt; 50 cm Breite,</li> <li>• Markierungen von Scheiben ab einer Größe von &gt; 50 cm z. B. mittels kontrastreichem Muster (Gesamtdeckungsgrad 5 – 10%) auf der Außen-/Anflugseite</li> </ul>			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert		
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:	Gemeinde Satow Heller Weg 2A 18239 Satow	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:		
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige		
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich	Unterhaltung:		
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

**V<sub>AFB4</sub> Gehölzrodung des Lebensbaumhecke im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB4</sub></b> <small>V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz</small>	
<b>Projekt:</b> B-Plan Nr. 45 „Kindertagesstätte Radegast“ der Gemeinde Satow (Landkreis Rostock)			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>	Gefährdung von potenziell vorkommenden Brutvögeln		
<b>Umfang:</b>	Rodung der Lebensbaumhecke		
<b>Maßnahme:</b>	<b>Bauzeitenregelung bzw. ökologische Baubegleitung (s. Beschreibung)</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b>	Geltungsbereich B-Plan 45 „Kindertagesstätte Radegast“		
<b>Landschaftszone:</b>	Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte		
<b>Ausgangszustand:</b>	Geltungsbereich mit teils umlaufender Lebensbaumhecke		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) potenziell vorkommender Gebüschbrüter zu verhindern, sind bauvorbereitende Maßnahmen wie Gehölzrodungen oder erforderliche Schnittmaßnahmen an Gehölzen außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig.			
Ist der o. g. Schutzzeitraum nicht zu realisieren, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die Betroffenheit (genutzte Nester etc.) von Brutvögeln durch gezielte Nachsuche auszuschließen. Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann in dem Bereich sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert		
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Gemeinde Satow Heller Weg 2A 18239 Satow
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

## 6 Zusammenfassung

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine eigene Habitatkartierung im Februar 2025 als auch Recherchen im Kartenportal Umwelt M-V. Für alle planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte die Durchführung einer Relevanzprüfung (s. Anlage 1/2).

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse können mittels angepasstem Lichtmanagement anlage- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen der Fledermäuse vermieden werden (**V<sub>AFB1</sub>**).

Für wandernde Amphibien ist über die gesamte Bauphase ein mobiler Amphibienzaun zu stellen und bis Bauabschluss instand zu halten (**V<sub>AFB2</sub>**). Im Rahmen der Ausführungsplanung sind geeignete Maßnahmen vorzusehen um Kleintierfallen im Plangebiet zu vermeiden und das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben zu verringern (**V<sub>AFB3</sub>**).

Zudem ist für potenziell vorkommende Brutvogelarten in der angrenzenden Lebensbaumhecke eine Bauzeitenregelung zu realisieren, das heißt, dass die notwendigen Gehölzfällungen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar unter vorheriger Besatzkontrolle durch Fachpersonal vorzunehmen sind (**V<sub>AFB4</sub>**).

Mit der geplanten Anpflanzung und Durchgrünung des Plangebietes werden langfristig neue Bruthabitate am Standort generiert. Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind nach Realisierung der unter Kap. 5 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Mit der Betrachtung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wird auch den betroffenen Belangen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG und darüber hinaus für besonders geschützte Arten nach nationalem Recht Rechnung getragen.

**Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.**

<b>Brutvogelarten</b>
Bewertung erfolgt anhand einer Potenzialabschätzung im Geltungsbereich und direkt angrenzende Strukturen
<b>Zug- und Rastvogelarten</b>
Auf eine weitere Betrachtung kann aufgrund fehlender projektbedingter Beeinträchtigungen von Rastgebieten, Rastgewässern oder überregionaler Vogelzugrouten verzichtet werden

**Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Amphibien</b>							
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitats im Geltungsbereich, potenzielle Wanderkorridore (V <sub>AFB2</sub> /V <sub>AFB3</sub> ) (wärmebegünstigte Uferzonen von Gewässern, Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder und Feldecken, aber auch Wiesen, Weiden und Gärten können geeignete Lebensräume sein, nutzt überwiegend Teiche, Altwässer und Weiher als Laichgewässer, seltener auch große, besonnte und stark verkrautete Seen, temporäre Kleingewässer, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen, Winterquartiere in

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften, hier Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern und andere Erdhöhlen)</i>
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im Geltungsbereich, potenzielle Wanderkorridore (V <sub>AFB2</sub> /V <sub>AFB3</sub> ) ( <i>moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, aber auch Wiesenrinnen, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer, unternimmt regelmäßig Wanderungen über Land, auch durch geschlossene Waldgebiete, Überwinterung findet in unterirdischen Verstecken an Land statt, v. a. in Wäldern)</i>
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitats im Geltungsbereich, potenzielle Wanderkorridore (V <sub>AFB2</sub> /V <sub>AFB3</sub> ) ( <i>Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Erlenbrüche, Flachmoorwiesen, feuchtes und nasses Grünland, sowie Verlandungsbereiche</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>größerer Gewässer, als Laichgewässer nutzt er bevorzugt besonnte Kleingewässer und Wasseransammlungen)</i>
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	1	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitats (in M-V v. a. in Braundünen eingebettete ehemalige Strandseen, dystrophe Moorgewässer in Küstennähe, Waldweiher aber auch kleine Teiche und Gräben als Laichgewässer, bevorzugt sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer, silvicole Art, nutzt breites Spektrum verschiedener Laubwaldtypen auf unterschiedlichen Standorten, vorzugsweise mit ausgeprägter Krautschicht und hohem Totholzanteil als Landlebensraum)</i>
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitats im Geltungsbereich, potenzielle Wanderkorridore (V<sub>AFB2</sub>/V<sub>AFB3</sub>) (Feuchtgebiete in der planar-collinen Höhenstufe, fast</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>ganzjährige Gewässerbindung z. B. Teiche, Weiher, kleinere Seen und wiedervernässte Gruben, aber auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken; teilweise sonnenexponiert und reich entwickelte submerse Vegetation; Landlebensräume in oder unter totem Holz sowie im Wurzelbereich von Bäumen, bevorzugt werden Laub- und Laubmischwälder; daneben werden auch Felder, Wiesen und Weiden, überwintert an frostfreien Orten an Land, häufig auch Keller oder er verbleibt im Wasser)</i>
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im Geltungsbereich, potenzielle Wanderkorridore (V <sub>AFB2</sub> /V <sub>AFB3</sub> ) (stehende, sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland, typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche; Winterquartiere z. B. Erdbauten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							von <i>Nagetieren</i> (Mäuse, Kaninchen)
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitate im Geltungsbereich ( <i>flache, schnell erwärmte, meist nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen als Laichgewässer; Pionierart in Kleingewässern, z. B. in Tagebaurestlöchern oder in aufgelassenen Kiesgruben; Winterquartiere in bis zu einem Meter Tiefe im Boden</i> )
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im Geltungsbereich ( <i>vorwiegend in Sekundärbiotopen wie z. B. Kiesgruben und Regenwasserrückhaltebecken; Sommerlebensraum sind offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Substraten; gilt als ausgesprochener Kulturfolger; nutzt auch anthropogen überfremdete Lebensräume;</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Dorfteiche dienen sehr häufig als Laichgewässer; Überwinterung in selbst gegrabenen, oft nur wenige Zentimeter tiefen Höhlen in Nähe der Laichgewässer)</i>
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitate im Geltungsbereich, potenzielle Wanderkorridore (V <sub>AFB2</sub> /V <sub>AFB3</sub> ) (besiedelt hauptsächlich anthropogen überfremdete Lebensräume wie Äcker, Gärten, Wiesen und Weiden oder Parkanlagen, auch Sekundärlebensräume wie z. B. wiedervernässte Abbaugruben; Laichgewässer v. a. dauerhaft nasse, eutrophe Weiher, Teiche und Sölle genutzt; vergräbt sich außerhalb der Fortpflanzungszeit tagsüber oft im Boden, Tiere überwintern einzeln in bis zu 60 cm Tiefe im Erdboden)
<b>Reptilien</b>							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate (halboffenes, trockenes und sonniges Gelände mit

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>steinigem, wärmespeicherndem Untergrund oder Fels- und Mauerspalten, Altgrasbestände)</i>
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im Geltungsbereich ( <i>trockenwarme Biotop z. B. Dünen, Heideflächen, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder, reich strukturiert mit kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren</i> )
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>sich schnell erwärmende, flache, stehende oder langsam fließende Gewässer mit reichen Pflanzenbewuchs</i> )
<b>Fledermäuse</b>							
Bewertung erfolgt anhand einer Potenzialabschätzung im Geltungsbereich und direkt angrenzende Strukturen							
<b>Weichtiere</b>							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Schwimblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben)</i>
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>rhitrals Fließgewässerabschnitte</i> )
<b>Libellen</b>							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>Krebsscherenbestände</i> )
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>große Fließgewässer/Flüsse mit sandigem Bodensubstrat</i> )
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>saure Moorkolke, Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen, sowie alkalische Kleinseen oder Kiesgrubenweiher mit Charadeen-Vegetation</i> )
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>in Seen in M-V nur im äußersten Süden – Mecklenburgische Seenplatte</i> )
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>nährstoffarme, häufig moorige Gewässer</i> )
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>nährstoffarme, häufig moorige Gewässer</i> )

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Käfer</b>							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (geeignete Brut-/Habitatbäume wie sonnenexponierten Eichen mit BHD von > 1m)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Altarme, größere Stillgewässer)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Altarme, größere Stillgewässer)
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (geeignete Brut-/Habitatbäume mit großem Mulmkörper)
<b>Falter</b>							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Extensivgrünland mit <i>Rumex hydrolapathum</i> als Eiablagepflanze)
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (feuchtes Extensivgrünland)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (trockenwarme Ruderalstandorte mit Nachtkerzen als Eiablagepflanze)
<b>Meeressäuger</b>							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Küstengewässer M-V – innere)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							dänische Gewässer und zentrale Ostsee)
<b>Landsäuger</b>							
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (große Flussauen mit Weichholzaue, Altarme, auch Seen, Fließgewässer, Torfstiche, Gräben als Sekundärstandorte)
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (semiaquatische Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen, naturnahe und künstliche Gewässer)
<i>Muscardinus avellana-narius</i>	Haselmaus	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken)
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	X	0	ja	nein	nein	Durchzugs- und Jagdgebiet von Einzeltieren, keine Beeinträchtigungen [gegenwärtig 21 Wolfsrudel in M-V, Vorkommen auch in Rostocker Heide, Billenhagen, Jasnitz, Kaarzer Holz, Retzow-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							Jännersdorfer Heide, Nossentiner Heide, Schwinzer Heide, Müritznationalpark, Torgelow, Ueckermünder Heide) und drei Wolfspaare (Lübtheen, Kaarzer Holz, Landgrabental (Quelle: Wolfsmonitoring M-V, Stand Juli 2023))
<b>Fische</b>							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (Oderhaff, Peenestrom, Ostsee)
<b>Gefäßpflanzen</b>							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (nasse Niedermoorstandorte)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Sellerie	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (lichtliebende und sehr konkurrenzschwache Artoffene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	R	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG (lichte Laub- und Nadelwälder, Gebüsch und Säume auf kalkhaltigen Lehm-, Ton- und Rohböden)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>Sand-Trockenrasen</i> )
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpfglanzkräuter, Torfglanzkräuter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>Kalk-Flachmoore</i> )
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitats im UG ( <i>mäßig nährstoffreiche lückige und wechsellässige Ufersäume mit humosen sandigen Schlammböden</i> )

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell bedroht - in der jeweiligen RL nicht gelistet; R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

**LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-****VORPOMMERN (Hrsg.) (2013):**

Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über [http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm), besucht 12.2022.